

***Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005***

***Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Haushaltskonsolidierung erfordert u. a. aufgrund der weiter überproportional steigenden Versorgungslasten eine Begrenzung des Ausgabenzuwachses bei den Personalausgaben. Dazu ist die Besoldungsstruktur der Bremer Lehrkräfte im Primarbereich und im Bereich der Sekundarstufe I an die der anderen Bundesländer anzugleichen.

Die Eingangsbesoldung von Lehrkräften der Primarstufe und der Sekundarstufe I wird deshalb von Besoldungsgruppe A 13 auf Besoldungsgruppe A 12 abgesenkt. Bereits im Amt befindliche Lehrkräfte sind von der Absenkung nicht betroffen. Gleichzeitig wird für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte eine Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13 vorgesehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Sie haben sich nicht zu dem Entwurf geäußert.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Übergangsregelung für Lehrer für die Primarstufe  
und für Lehrer für die Sekundarstufe I

(1) Für die am . . . . . (einsetzen: Datum des Tages vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes) vorhandenen Lehrer für die Primarstufe und Lehrer für die Sekundarstufe I findet das bis zum . . . . . (einsetzen: Datum des Tages vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes) geltende Recht Anwendung.

(2) Bei Beamten auf Widerruf, die sich am . . . . . (einsetzen: Datum des Tages vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes) im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen – Schwerpunkt Primarstufe und Schwerpunkt Sekundarstufe I – befinden, richtet sich der Anwärtergrundbetrag nach dem bis zum . . . . . (einsetzen: Datum des Tages vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes) geltenden Eingangsamts.“

2. Die Anlage 1 (Bremische Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 12 werden nach der Amtsbezeichnung „Funklehrer“ die Amtsbezeichnung „Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I <sup>1)2)</sup>“ und folgende Fußnoten <sup>1)2)</sup> angefügt:
    - „<sup>1)</sup> Eingangsamts.“,
    - „<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.“
  - b) In der Besoldungsgruppe A 13 wird:
    - aa) an die Amtsbezeichnungen „Lehrer für die Primarstufe“ und „Lehrer für die Sekundarstufe I“ jeweils eine Fußnote „<sup>6)</sup>“ angefügt,
    - bb) nach der Amtsbezeichnung „Konrektor“ die Amtsbezeichnung „Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I <sup>7)</sup>“ eingefügt,
    - cc) nach der Fußnote <sup>5)</sup> folgende Fußnote <sup>6)</sup> angefügt:
      - „<sup>6)</sup> Nur für die am . . . (einsetzen: Datum des Tages vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes) vorhandenen Lehrkräfte.“
    - dd) nach der Fußnote <sup>6)</sup> folgende Fußnote <sup>7)</sup> angefügt:
      - „<sup>7)</sup> Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer ausgewiesen werden.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## *Begründung*

### **Allgemeines**

Die Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen macht es erforderlich, die Besoldungsstruktur der Bremer Lehrkräfte an die der anderen Bundesländer anzugleichen.

Mit der Vorbemerkung Nummer 16 a zu den Besoldungsordnungen A und B wird den Bundesländern Hamburg und Bremen die Möglichkeit eingeräumt, Lehrer mit der Lehrbefähigung für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 einzustufen. Diese Sonderregelung soll künftig nicht mehr angewendet werden. Für Lehrer für die Primarstufe und für Lehrer für die Sekundarstufe I soll – entsprechend dem Bundesbesoldungsgesetz – die Besoldungsgruppe A 12 und nicht mehr wie bisher die Besoldungsgruppe A 13 festgelegt werden.

### **Die Vorschriften im Einzelnen**

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Lehrer für die Primarstufe und Lehrer für die Sekundarstufe I erhalten zur Wahrung ihrer Rechte weiterhin Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 13.

Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz. Danach ist maßgebend das Eingangsamts, in das nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eingetreten wird. Beamte auf Widerruf, die sich am Tage vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen – Schwerpunkt Primarstufe und Schwerpunkt Sekundarstufe I – befinden, erhalten weiterhin den Anwärtergrundbetrag nach dem bisherigen Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 13.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a):

Das Eingangsamts für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I wird von Besoldungsgruppe A 13 nach Be-

soldungsgruppe A 12 abgesenkt. Damit wird die Besoldungsstruktur der Bremer Lehrkräfte der der anderen Bundesländer angeglichen. Die Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13 ist für 40 v. H. der Planstellen für die genannten Lehrkräfte vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und cc):

Nur die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Lehrer für die Primarstufe und Lehrer für die Sekundarstufe I erhielten im Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 13. Die Amtsbezeichnungen fallen künftig weg.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) und dd):

Nach Absenkung des Eingangsamtes für Lehrerinnen und Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 12 wird für die Beförderungsmöglichkeiten das Amt „Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ eingefügt und die bundesrechtliche Quotierung von 40 v. H. übernommen.

Zu Artikel 2

Regelt das In-Kraft-Treten.